



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Aktuelles aus der WHO und aus dem Bundeshaus

Die Fristen für das Opting-out der geänderten IGV stehen fest

Am 1. September 2024 hat ABF Schweiz im Artikel «Bis wann kann eigentlich das Opting-out zu den IGV erhoben werden» festgehalten, dass der Generaldirektor der WHO die offizielle Notifikation gegenüber den Mitgliedstaaten zu den am 1. Juni 2024 in Genf angenommenen Änderungen der IGV noch nicht erklärt hat. **Erst ab offizieller Notifikation laufen die Fristen für ein Opting-out und für das automatische Inkrafttreten der geänderten IGV**, sollte kein Opting-out erklärt werden.

Nun haben wir Gewissheit: Die offizielle Notifikation des Generaldirektors ist am 19. September 2024 erfolgt. Damit läuft **die Frist für das Opting-out bis am 19. Juli 2025**. Ohne Opting-out würden die am 1. Juni 2024 geänderten IGV automatisch am 19. September 2025 in Kraft treten und für die Schweiz verbindlich werden.

Die Haltung von ABF Schweiz ist klar: Der Bundesrat muss bis spätestens am 19. Juli 2025 Widerspruch erheben und die Ablehnung der Änderungen der IGV erklären (= Opting-out). Nur so ist gewährleistet, dass das Parlament die geänderten IGV überprüfen und genehmigen oder ablehnen kann. Und nur so ist gewährleistet, dass im Falle einer Genehmigung durch das Parlament ein **Referendum** ergriffen werden und das Volk darüber abstimmen kann. Es ist ausgeschlossen, dass dieser Prozess bis am 19. September 2025 durchführbar ist. **Würde der Bundesrat folglich das Opting-out nicht erklären, würde er das Volk seiner grundlegenden Rechte gemäss Bundesverfassung berauben!**

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) müssen vors Parlament und Volk

Gemäss Bundesrat und BAG werden die geänderten IGV zurzeit überprüft, um die genauen Auswirkungen für Bund und Kantone zu analysieren. ABF Schweiz begrüsst dies, hofft aber auch, dass der Bundesrat diese Überprüfung seriös und im Sinne des Schweizervolkes vornimmt. Leider bestehen Zweifel daran. Bundesrat und BAG beschwichtigen bereits schon gebetsmühlenartig, dass die Änderungen der IGV «eher geringfügig und technischer Natur» (siehe NZZ-Interview mit der damaligen Chef-Diplomatin des BAG, Botschafterin Nora Kronig, vom 5. Dezember 2023) resp. lediglich «technischer Natur und von beschränkter Tragweite» seien (siehe Ausführungen Bundesrätin Baume-Schneider bei der Behandlung der Motion 22.3546 im Ständerat am 26. September 2024).

Sowohl ABF Schweiz als auch das Rechtsgutachten von Frau Professor Dr. Isabelle Häner sehen das anders. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, sei auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten verwiesen, rund um die Uhr Fehl- und Desinformation zu bekämpfen.

Frau Bundesrätin Baume-Schneider wies in ihrem Statement vor dem Ständerat darauf hin, dass es für die IGV keine Änderungen in Bundesgesetzen benötige. Diese Aussage steht im Widerspruch dazu, dass das Epidemien-gesetz seit 2016 die IGV berücksichtigt und deren Umsetzung in der Schweiz regelt (siehe Website BAG oder Antwort Bundesrat auf die Frage 23.7079).



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Führen die IGV zu Anpassungen im EpG – was mit der laufenden Teilrevision bereits in Vorbereitung ist – braucht es die Genehmigung durch die Bundesversammlung und die Unterstellung unter das Referendum (siehe Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge des EDA).

Der Pandemievertrag wird dem Parlament vorgelegt

Nach dem Nationalrat hat nun auch der Ständerat am 26. September 2024 die Motion 22.3546 mit 29 JA-Stimmen zu 8 NEIN-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Die Motion mit dem Titel «Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung» umfasst gemäss Kommissionsbericht (SGK-S) vom 27. Juni 2024 sämtliche WHO-Übereinkommen, die zwingend dem Parlament zu unterbreiten seien. Mit Annahme der Motion in beiden Räten steht fest, dass der Pandemievertrag der Bundesversammlung zur Überprüfung vorgelegt werden muss.

Die mündlichen Debatten in National- und Ständerat haben gezeigt, dass die Änderungen der IGV und der Pandemievertrag zusammenhängen und damit im politischen Prozess gleichbehandelt werden sollen. Dies ist auch die Meinung des Rechtsgutachtens: Für beide völkerrechtlichen Verträge soll das gleiche innerstaatliche Genehmigungsverfahren zur Anwendung gelangen, was bedeutet, dass nicht nur der Pandemievertrag, sondern auch die geänderten

IGV dem Parlament vorzulegen sind. Sollte die Motion 22.3546 die IGV nicht mitumfassen, wurde im März 2024 die Motion 24.3173 eingereicht, die explizit verlangt, dass auch die geänderten IGV dem Parlament zu unterbreiten seien.

Bleiben wir wachsam

Bundesrat und BAG haben die Zusicherung abgegeben, dass die Schweiz auch in Zukunft souverän über die eigene Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Falle einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC)» sowie im Pandemiefall entscheiden werde. Die Grundrechte in der Schweiz seien durch die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention jederzeit geschützt. Die Schweiz schliesse keine Staatsverträge ab, die gegen diese Grundrechte verstossen würden.

Wir werden Bundesrat und BAG beim Wort nehmen.

Baar, 3. Oktober 2024, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Auswahl wichtiger Links

Link zu Artikel «Bis wann kann eigentlich das Opting-out zu den IGV erhoben werden» <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/Artikel-01-09-24.pdf>

Link auf Website BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html>

Link auf Gutachten <https://abfschweiz.ch/rechtsgutachten/>

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0
Konto-Nr. 78.615.224.140.0

Lautend auf IG KMUnitas, Lättichstrasse 8a
6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz